vom 9.8.2002

DOK 557.6

Zur Frage von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen

(§ 304 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 InsO);

hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Düsseldorf vom 16.5.2002 - 25 T 267/02 -

Beitragsforderungen, die ein gesetzlicher Sozialversicherungsträger, hier die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, gegen den Arbeitgeber geltend macht, sind keine Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis i.S.d. § 304 InsO, sondern lediglich durch dieses veranlasst.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 16. 5. 2002 - 25 T 267/02

Mit Schriftsatz v. 12.2.2001 hat der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, auf Erteilung der Restschuldbefreiung sowie auf Bewilligung von PKH bei dem AG Düsseldorf eingebracht. Die Schulden des Schuldners resultieren aus einer gescheiterten Selbstständigkeit im Gastronomiegewerbe. Als Gläubigerin ist u.a. die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten mit einem Betrag von 1.890,70 DM in dem Gläubiger- und Forderungsverzeichnis enthalten.

Durch Beschluss des AG Düsseldorf v. 11.5.2001 wurde dem Schuldner mit Wirkung ab dem 6.3.2001 PKH für die Rechtsverfolgung im Schuldenbereinigungsplanverfahren bewilligt. I.Ü. wurde das PKH-Gesuch als unzulässig abgewiesen.

Durch Beschluss des AG Düsseldorf vom selben Tage wurde zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse angeordnet, dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gegen den Schuldner untersagt werden, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind. Bereits begonnene Maßnahmen wurden einstweilen eingestellt.

Mit Schriftsatz v. 10.9.2001 wurde aufgrund der Äußerungen einzelner Gläubiger zu dem ursprünglichen Schuldenbereinigungsplan ein geänderter Schuldenbereinigungsplan nebst geändertem Forderungsverzeichnis zu den Akten gereicht, welcher den Gläubigern zur Stellungnahme übersandt wurde.

Mit Schreiben v. 18.12.2001 übersandte der Amtsrichter dem Schuldner die eingegangenen Stellungnahmen zu dem geänderten Schuldenbereinigungsplan. Er führte aus, dass eine Zustimmungsersetzung jedoch nicht in Betracht komme, da der Schuldner im Hinblick auf die zum 1.12.2001 in Kraft getretene Neuregelung des § 304 InsO nicht mehr als Verbraucher einzustufen sei. Mit Schreiben v. 31.1.2002 teilte der Amtsrichter dem Schuldnervertreter auf dessen Schreiben v. 18.1.2002 mit, dass die interne Umtragung in ein Regelinsolvenzverfahren durch Vergabe eines neuen Aktenzeichens erfolgt sei, da gegen den Schuldner auch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gem. § 304 Abs. 1 Satz 2 InsO bestehen würden.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das AG Düsseldorf das in das Regelinsolvenzverfahren übergeleitete Verfahren über den Eröffnungsantrag wieder aufgenommen.

Der Amtsrichter hat ausgeführt, dass aufgrund der Forderung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten die Voraussetzungen des § 304 InsO n.F. nicht mehr erfüllt seien.

Gegen diesen Beschluss hat der Schuldner rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, das Insolvenzverfahren über

das Vermögen des Schuldners als Verbraucherinsolvenzverfahren fortzuführen.

Das AG hat der Beschwerde durch Beschluss v. 15.4.2002 nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 17a Abs. 4 Satz 2 GVG, 587 Abs. 1 ZPO, vgl. Wimmer/Kothe, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl., § 304 Rn. 48 ff.) und führt in der Sache

zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an das AG – Richter – Düsseldorf zur erneuten Behandlung und Entscheidung nach Maßgabe der nachstehenden Gründe.

Entgegen der Auffassung des Amtsrichters fallen die Forderungen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten nach Ansicht der Kammer nicht unter "Forderungen aus Arbeitsverhältnissen" i.S.d. § 304 Abs. 1 Satz 2 InsO. Nach § 304 InsO, welcher durch das Gesetz zur Änderung der InsO und anderer Gesetze v. 26.10.2001 neu gefasst wurde, gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Der Schuldner hat in seinem Gläubigerverzeichnis die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten mit einem Betrag von 1.890,70 DM aufgeführt. Die Berufsgenossenschaft hat mit Schreiben v. 6.3.2002 mitgeteilt, dass die geschuldeten Beiträge aus der Zeit der Betriebsführung des gastronomischen Betriebes in ... resultieren und es sich dabei um Beitragsanteile für den Schuldner als ehemals kraft Satzung versicherten Unternehmer und für seinerzeit im Unternehmen tätige Arbeitnehmer/Aushilfen handele.

Es ist streitig, ob unter die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen auch solche des Finanzamtes und der Sozialversicherungsträger fallen.

Zum einen (Wimmer/Kothe, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl., § 304 Rn. 43) wird vertreten, dass diese Forderungen keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen darstellen. Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis seien privatrechtliche Forderungen aus der Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es sei deutlich zwischen dem privatrechtlichen Streit, z.B. wegen der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsforderungen, um die Forderung aus dem Arbeitsverhältnis und dem öffentlich-rechtlichen Streit, der sich z.B. auf die Höhe der Beiträge beziehen kann, zu unterscheiden. Bereits nach Wortlaut und Systematik sei daher die Beitragsforderung, die ein Sozialversicherungsträger gegen den Arbeitgeber geltend mache, keine Forderung aus dem Arbeitsverhältnis.

Zum anderen (Schmerbach, ZVI 2002, 38, 40) werden die Forderungen des Finanzamtes und der Sozialversicherungsträger zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gerechnet.

Streitentscheidend ist eine Forderung der Berufsgenossenschaft, der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ein selbstständiger Zweig der Sozialversicherung. Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft wird die gesetzliche Unfallversicherung von Berufsgenossenschaften durchgeführt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden und Teilzeitkräfte sowie alle arbeitnehmerähnlichen Personen pflichtversichert.

Bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten sind grds. auch die Unternehmer selbst kraft Satzung in die Versicherungspflicht einbezogen. Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge gedeckt, die allein von den Unterneh-

mern zu zahlen sind. Es gilt das Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung im Umlageverfahren. Die Ausgaben des Kalenderjahres werden nach Verrechnung mit den Einnahmen im nächsten Jahr auf die Mitgliedsunternehmen entsprechend den von ihnen gezahlten Arbeitsentgelten verteilt.

Es ist dem Gesetzgebungsverfahren nicht zu entnehmen, dass sich die Forderungen aus Arbeitsverhältnissen auch auf solche der Berufsgenossenschaft erstrecken sollten.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie der Diskussionsentwurf des Justizministeriums hatten den Ausschluss des § 304 Abs. 2 InsO auch auf Forderungen der Sozialversicherungsträger und der Finanzämter erstrecken wollen, ohne dass eine Integrierung in den Gesetzestext erfolgte.

Im Anschluss an Kothe ergibt die Auslegung des Gesetzes, dass der Anspruch der Berufsgenossenschaft gegen den Unternehmer zwar durch ein Arbeitsverhältnis veranlasst worden ist, der Anspruch sich aber nicht aus dem Arbeitsverhältnis ergibt. Es ist zwischen der Gehaltsforderung aus dem Arbeitsverhältnis und der Forderung der Berufsgenossenschaft gegen den Unternehmer auf den Beitrag zu unterscheiden. Bzgl. Letzterem besteht ggf. zwischen dem Unternehmer und der Berufsgenossenschaft ein Streit, ob Beiträge überhaupt oder in der geforderten Höhe zu zahlen sind (vgl. BAG, NZA 1994, 620, 621). Die Entscheidungen der Berufsgenossenschaft sind durch die Sozialgerichtsbarkeit überprüfbar.

Der Amtsrichter hat nunmehr unter Abstandnahme der in dem angefochtenen Beschluss vertretenen Auffassung über die Fortführung des Insolvenzeröffnungsverfahrens zu entscheiden.

Fundstelle ZinsO 2002, 637-638